

NOVEMBER 2018

Netz-Umlagen Strom 2019

Bereits in der letzten Ausgabe von Energie & Effizienz informierten wir Sie über die [finanziellen Auswirkungen der Offshore-Netzumlage 2019](#). Ende Oktober haben die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) auch die weiteren Umlagen 2019 für Strom [veröffentlicht](#):

Die [KWKG-Umlage](#) sinkt von 0,345 auf 0,280 ct/kWh um knapp 19 %. Insgesamt erwarten die Netzbetreiber KWKG-Zuschlagszahlungen von 1,145 Mrd. € - die gesetzlich fixierte Obergrenze beträgt 1,5 Mrd. €. Mit 125 Mio. € werden die Betreiber von Wärme- und Kältenetzen sowie Speichern gefördert und bleiben damit unter der Grenze von max. 150 Mio. €.

Die [Umlage nach § 19 StromNEV](#) sinkt von 0,370 auf 0,305 ct/kWh um knapp 18 %. Hiermit werden seit 2011 die Mindereinnahmen ausgeglichen, die die Netzbetreiber bei Verbrauchern haben, die ein netzdienliches Verhalten aufweisen. Diese Umlage ist die einzige Umlage, die weiterhin in drei verschiedene Letztverbrauchergruppen gestaffelt wird.

Die [Umlage für abschaltbare Lasten](#) sinkt von 0,011 auf 0,005 ct/kWh um knapp 55 % und verzeichnet den stärksten Rückgang. Die Ursache hierfür liegt in einem Sondereffekt, da im Jahr 2016 gar keine Umlage erhoben wurde und die fehlenden Einnahmen in 2017 nachgeholt wurden. Diese Umlage dient dazu, die Unternehmen zu bezahlen, die auf Anforderung der ÜNB ihre Leistung reduzieren und so der Netzstabilität dienen. Die ÜNB prognostizieren für 2019 Ausgaben von ca. 31,5 Mio. €.

Unter Berücksichtigung der [EEG-Umlage](#) (6,405 ct/kWh) und der [Offshore-Netzumlage](#) (0,416 ct/kWh) beträgt die Summe aller Umlagen im Jahr 2019 dann 7,411 ct/kWh (ohne Vergünstigungen). Gegenüber den Umlagen 2018 (7,555 ct/kWh) ist dies eine leichte Reduzierung der Gesamtbelastung. Das ist aber nur eine Seite der Medaille, da die Verbraucher, die zuvor von den Vergünstigungen bei einem Bedarf > 1 GWh/a profitieren konnten, dies nur noch in beschränktem Umfang können: zum einen bei der

§ 19-StromNEV-Umlage (s. o.) und zum anderen nur noch, wenn sie gleichzeitig über die Besondere Ausgleichsregelung des EEG begünstigt werden. Bei der KWKG- und der Offshore-(Haftungs-/Netz-)umlage bedeutet dies für alle Mengen ab 1 GWh/a eine Mehrbelastung gegenüber 2016 von 0,629 ct/kWh bzw. um ca. das 10-fache!

Alle Umlagen inklusive der historischen Entwicklungen haben wir Ihnen in einem übersichtlichen Foliensatz beigefügt. Gerne können Sie diesen auch an andere Interessenten zusammen mit dieser Ausgabe weiterleiten.

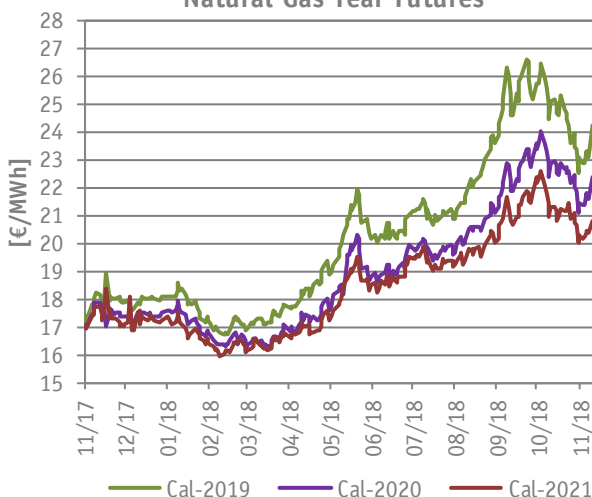
EEG-Umlage 2020 ff: 7,5 ct/kWh +/-

Nach Veröffentlichung der EEG-Umlage von 6,405 ct/kWh für 2019 hat der Prognosemarkt zur weiteren Entwicklung jetzt Konjunktur. Das „Institut der deutschen Wirtschaft Köln“ (IW) hat sich in einem [56-seitigen Papier](#) intensiv mit dem Thema auseinandergesetzt.

Es wurden drei Szenarien (Regierungsszenario, „hoch“ & „niedrig“) untersucht, da aufgrund der Vielzahl an Parametern und deren Unsicherheit (besonders die zukünftige Strompreisentwicklung) keine verlässliche Aussage über einen langen Prognosezeitraum getroffen werden kann. Im Regierungsszenario steigen die Kosten 2020 auf ca. 7,8 ct/kWh, verharren dort bis ca. 2024 und flachen dann leicht ab. Im Szenario „hoch“ steigen die Kosten bis ca. 2020 auf ca. 9,0 ct/kWh, und steigen bis ca. 2026 auf 10,0 ct/kWh. Im Szenario „niedrig“ steigen die Kosten bis ca. 2020 auf ca. 6,3 ct/kWh, und sinken bis ca. 2026 auf 6,0 ct/kWh.

ECOTEC geht aktuell von einer EEG-Umlage von ca. 7,5 ct/kWh in den kommenden Jahren aus, also leicht unterhalb des Regierungsszenarios. Also ein Sprung um über 1,0 ct/kWh im nächsten Jahr? Es darf nicht unberücksichtigt bleiben, dass die EEG-„Kern“-Umlage in 2019 bei knapp über 7,0 ct/kWh liegt und die Absenkung gegenüber 2018 damit im Wesentlichen den Rücklagen auf dem EEG-Konto bzw. einer leicht zu hohen EEG-Umlage in 2018 zu verdanken ist.

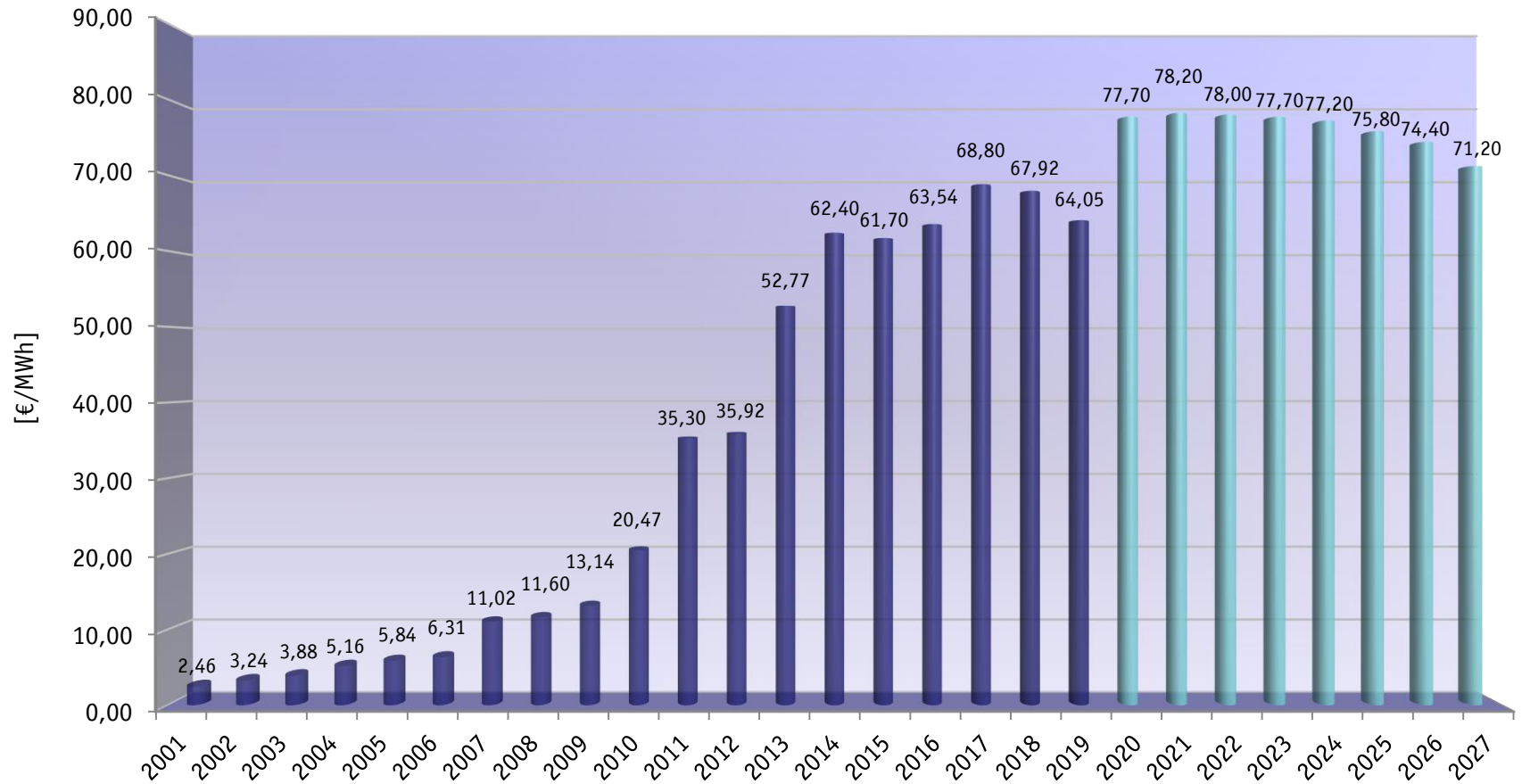
Natural Gas Year Futures



Terminmarktpreis Base Strom



EEG-Umlage



Die Werte für die Jahre 2020 bis 2027 entsprechen dem Regierungsszenario des IW-Policy Paper 15/18 mit dem Titel „EEG: Eine neue Kostenabschätzung“ vom 08.10.2018.

KWKG-Umlage

Letztverbrauchergruppe	A'	B'	C'
Verbrauch eines Letztverbrauchers je Abnahmestelle	bis 1.000.000 kWh	ab 1.000.001 kWh	ab 1.000.001 kWh für Unternehmen des prod. Gewerbes mit Stromkosten > 4 % des Umsatzes
2019 *	0,280 ct/kWh		
2018 *	0,345 ct/kWh	0,160 ct/kWh	0,120 ct/kWh
2017 *	0,438 ct/kWh	0,080 ct/kWh	0,060 ct/kWh
2016	0,445 ct/kWh	0,040 ct/kWh	0,030 ct/kWh

Letztverbrauchergruppe	A'	B'	C'
Verbrauch eines Letztverbrauchers je Abnahmestelle	bis 100.000 kWh	ab 100.001 kWh	ab 100.001 kWh für Unternehmen des prod. Gewerbes mit Stromkosten > 4 % des Umsatzes
2015	0,254 ct/kWh	0,510 ct/kWh	0,025 ct/kWh
2014	0,178 ct/kWh	0,055 ct/kWh	0,025 ct/kWh

- * Das KWKG 2017 sieht keine Letztverbrauchergruppen mehr vor. Durch Vorlage des BAFA-Begrenzungsbescheides zur Besonderen Ausgleichsregelung kann man als privilegierter Letztverbraucher die KWKG-Umlage für alle Mengen > 1 GWh/a je Abnahmestelle begrenzen. Die KWKG-Umlage wird dann individuell ermittelt.
- * In den Übergangsbestimmungen laut § 36 des KWKG 2017 ist definiert, dass sich die KWKG-Umlage für Letztverbraucher, die 2016 berechtigt gewesen wären,
 - 1) eine Begrenzung der KWKG-Umlage für den 1 GWh/a übersteigenden Stromverbrauch auf 0,040 ct/kWh in Anspruch zu nehmen, im Jahr 2017 auf nicht mehr als 0,080 ct/kWh und im Jahr 2018 auf nicht mehr als 0,160 ct/kWh erhöhen darf.
 - 2) eine Begrenzung der KWKG-Umlage für den 1 GWh/a übersteigenden Stromverbrauch auf 0,030 ct/kWh in Anspruch zu nehmen, im Jahr 2017 auf nicht mehr als 0,060 ct/kWh und im Jahr 2018 auf nicht mehr als 0,120 ct/kWh erhöhen darf.

Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV

Letztverbrauchergruppe	A'	B'	C'
Verbrauch eines Letztverbrauchers je Abnahmestelle	bis 1.000.000 kWh	ab 1.000.001 kWh	ab 1.000.001 kWh für Unternehmen des prod. Gewerbes mit Stromkosten > 4 % des Umsatzes
2019	0,305 ct/kWh	0,050 ct/kWh	0,025 ct/kWh
2018	0,370 ct/kWh	0,050 ct/kWh	0,025 ct/kWh
2017	0,388 ct/kWh	0,050 ct/kWh	0,025 ct/kWh
2016	0,378 ct/kWh	0,050 ct/kWh	0,025 ct/kWh

Letztverbrauchergruppe	A'	A+	A++	B'	C'
Verbrauch eines Letztverbrauchers je Abnahmestelle	bis 100.000 kWh	100.001 bis 1.000.000 kWh	100.001 bis 1.000.000 kWh für Unternehmen des prod. Gewerbes mit Stromkosten > 4 % des Umsatzes	ab 1.000.001 kWh	ab 1.000.001 kWh für Unternehmen des prod. Gewerbes mit Stromkosten > 4 % des Umsatzes
2015	0,237 ct/kWh	0,227 ct/kWh	0,227 ct/kWh	0,050 ct/kWh	0,025 ct/kWh
2014	0,092 ct/kWh	0,482 ct/kWh	0,532 ct/kWh	0,050 ct/kWh	0,025 ct/kWh

Umlage § 17f EnWG

Letztverbrauchergruppe	A'	B'	C'
Verbrauch eines Letztverbrauchers je Abnahmestelle	bis 1.000.000 kWh	ab 1.000.001 kWh	ab 1.000.001 kWh für Unternehmen des prod. Gewerbes mit Stromkosten > 4 % des Umsatzes
2019 *(Offshore-Netzumlage)	0,416 ct/kWh		
2018 (Offshore-Haftungsumlage)	0,037 ct/kWh	0,049 ct/kWh	0,024 ct/kWh
2017 (Offshore-Haftungsumlage)	-0,028 ct/kWh	0,038 ct/kWh	0,025 ct/kWh
2016 (Offshore-Haftungsumlage)	0,040 ct/kWh	0,027 ct/kWh	0,025 ct/kWh
2015 (Offshore-Haftungsumlage)	-0,051 ct/kWh	0,050 ct/kWh	0,025 ct/kWh
2014 (Offshore-Haftungsumlage)	0,250 ct/kWh	0,050 ct/kWh	0,025 ct/kWh

- * Zum 01.01.2019 sind unter anderem die dann in Kraft tretenden Regelungen des Netzentgeltmodernisierungsgesetzes anzuwenden. Damit verbunden werden weitere Kostenpositionen in der Offshore-Netzumlage berücksichtigt sowie eine Angleichung der Wälzung der Kosten an das KWKG vorgenommen. Das bedeutet, dass man durch Vorlage des BAFA-Begrenzungsbescheides zur Besonderen Ausgleichsregelung als privilegierter Letztverbraucher die KWKG-Umlage für alle Mengen > 1 GWh/a je Abnahmestelle begrenzen kann. Die Offshore-Netzumlage wird dann individuell ermittelt.

Umlage § 18 AblV (Abschaltverordnungs-Umlage)

Jahr	für alle kWh
2019	0,005 ct/kWh
2018	0,011 ct/kWh
2017	0,006 ct/kWh
2016	0,000 ct/kWh
2015	0,006 ct/kWh